

Entwurf

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, mit der für die Stadt Salzburg abweichende Gästezimmer- und Gästebettenzahlen für die Einstufung als Beherbergungsgroßbetrieb festgelegt werden (BGB-EVO Stadt Salzburg)

Auf Antrag der Stadtgemeinde Salzburg wird auf Grund des § 33 Abs 1a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

(1) Im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg gelten Bauten für Gastgewerbebetriebe mit mehr als 60 Gästezimmern oder 120 Gästebetten als Beherbergungsgroßbetriebe im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009.

(2) Von der Festlegung gemäß Abs 1 bleiben unberührt:

1. einmalige Erweiterungen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gastgewerbebetrieben mit bereits mehr als 60 Gästezimmern oder 120 Gästebetten, wenn eine Erweiterung um nicht mehr als 10 Gästezimmer oder 20 Gästebetten erfolgt und dabei die höchstzulässige Zahl von 120 Gästezimmern oder 240 Gästebetten nicht überschritten wird;
2. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Bauverfahren zur Errichtung oder Erweiterung von Gastgewerbebetrieben mit mehr als 60 Gästezimmern oder 120 Gästebetten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Nach § 33 Abs 1a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 kann die Landesregierung auf Antrag einer Gemeinde durch Verordnung die höchstzulässige Zahl der zulässigen Gästezimmer und Gästebetten für die raumordnungsrechtliche Einordnung eines Gastgewerbebetriebes als Beherbergungsgroßbetrieb auf die Hälfte herabsetzen. Der Antrag ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und im Hinblick auf die Ziele des § 2 Abs 1 Z 6 und 7 ROG 2009 zu begründen.

Ein solcher Antrag wurde von der Stadtgemeinde Salzburg am 24.9.2020, eingelangt beim Amt der Salzburger Landesregierung am 29.9.2020, eingebracht. Die Stadt Salzburg begründet den Antrag zusammenfassend damit, dass den Ansätzen zu einer negativen Entwicklung im Sinne des Raumordnungszieles nach § 2 Abs 1 Z 6 ROG 2009, die anhand der Verringerung der durchschnittlichen Auslastung und der für die Bevölkerung belastenden Tourismusintensität bereits nachweisbar sind, mit einer verbesserten Steuerungsmöglichkeit bei der Bewilligung von neuen Betrieben entgegen gewirkt werden soll. Die möglichen Nachteile aus der längeren Verfahrensdauer werden dabei deutlich geringer bewertet als die positiven Effekte, die mit den verbesserten Chancen zur Einhaltung der Raumordnungsziele nach § 2 Abs 6 und 7 ROG 2009 erreicht werden können. Dem Antrag liegt der Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Salzburg vom 16.9.2020 zu Grunde.

Die Überprüfung des Antrags der Stadtgemeinde Salzburg im Hinblick auf die Ziele des § 2 Abs 1 Z 6 und 7 ROG 2009 durch die für die Raumplanung zuständige Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung hat keinerlei Bedenken ergeben.

Auf Vorschlag der vorgenannten Amtsabteilung soll daher dem Antrag der Stadtgemeinde Salzburg Rechnung getragen werden.

2. Gesetzliche Grundlagen:

§ 33 Abs 1a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der Herabsetzung der Gäste- bzw Bettenanzahl ist mit einer Zunahme an Flächenwidmungsplanverfahren für die Ausweisung von Beherbergungsgroßbetrieben und sohin mit entsprechenden finanziellen Mehrbelastungen für die Stadt Salzburg als Planungsträger und das Land Salzburg als Aufsichtsbehörde zu rechnen.

4. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Auf Grund der Festlegung gelten im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg – abweichend zu § 33 Abs 1 erster Satz ROG 2009 – bereits Bauten für Gastgewerbebetriebe mit mehr als 60 Gästezimmern oder 120 Gästebetten als Beherbergungsgroßbetriebe im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009. Die Errichtung solcher Bauten erfordert eine Ausweisung der Flächen im Flächenwidmungsplan als Beherbergungsgroßbetrieb.

Die Ausnahmen nach Abs 2 für bestehende Betriebe stützen sich auf § 33 Abs 1a Z 1 und 2 ROG 2009.